

## Bericht über die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V<sup>1</sup>

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um gemäß § 105 Abs. 1 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die KVB erstmalig im Jahr 2014 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet. Für den Strukturfonds stellt die KVB mindestens 0,1 % und maximal 0,2 % der jährlich vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds ein.

Die Vertreterversammlung der KVB beschließt jährlich einen Finanzplan, welcher die Verteilung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds auf die einzelnen Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen vorgibt. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt im Anschluss auf Basis des von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlusses.

### Übersicht verwendete Finanzmittel<sup>1</sup> – Kalenderjahr 2022:

Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds	Verwendete Finanzmittel 2022 <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördermaßnahmen bei (drohender) Unterversorgung <i>Förderprogramme (drohende) Unterversorgung, Betrieb Eigeneinrichtungen, Finanzierung der Sicherstellungszuschläge nach § 105 Abs. 4 SGB V</i></li> </ul>	5.126.484,54 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger</li> </ul>	5.765,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Famulatur auf dem Land</li> </ul>	230.350,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Praxisnetzen für einen besonderen Versorgungsbeitrag im Bereich der Methadonsubstitution</li> </ul>	100.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des Betriebs der „Terminservicestelle (Patientenservice 116117)“</li> </ul>	5.900.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung und Betrieb einer zentralen Plattform zur Durchführung der Videosprechstunde</li> </ul>	8.200.000,00 Euro

<sup>1</sup> Bei verwendeten Finanzmitteln handelt es sich um ausgezahlte sowie zurückgestellte Finanzmittel, die z.B. aufgrund eines rechtskräftigen Förderbescheids oder eines Beschlusses über die Errichtung einer Eigeneinrichtung für künftige Auszahlungen vorzuhalten sind.